

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Studienordnung
für das Haupt- und Nebenfach
Germanistik/Sprachwissenschaft
im Magisterstudiengang

Vom 09.09.2003

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S.293) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Vermittlungsformen/Typen von Lehrveranstaltungen
- § 6 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 7 Aufbau und Inhalte des Grundstudiums
- § 8 Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- §10 Studienberatung
- §11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan

Anmerkung: Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums für das Fach Germanistik/Sprachwissenschaft.

§ 2 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der germanistisch-sprachwissenschaftlichen Forschung die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des Fachs zu vermitteln. Sie sollen zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten und zur Darstellung und Vermittlung von sprachwissenschaftlichen Erkenntnissen befähigt werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Der Nachweis des Latinums im Hauptfach bzw. Lateinkenntnissen im Nebenfach und von Sprachkenntnissen in mindestens einer modernen Fremdsprache (Abiturniveau) ist bei Studienbeginn oder spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen.

(3) Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der TU Dresden geregelt.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium des Faches Germanistik/Sprachwissenschaft kann jeweils zum Wintersemester und Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester.

§ 5 Vermittlungsformen/Typen von Lehrveranstaltungen

(1) Die folgenden Typen von Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- Vorlesung

- Seminar I: propädeutische Lehrveranstaltung für Studienanfänger
- Seminar II: vertiefend-einführende Lehrveranstaltung
- Seminar III: thematisches Seminar für Fortgeschrittene im Grundstudium
- Hauptseminar: thematisches Seminar für Studierende im Hauptstudium
- Tutoriat: Studienbegleitende Einführungsveranstaltungen
- Kolloquium/Oberseminar: Lehrveranstaltung zu aktuellen Forschungsarbeiten, zur Examensvorbereitung und zur Vorbereitung von Abschlussarbeiten

(2) Der Besuch der Seminare II und III und der Hauptseminare ist in einem bestimmten Umfang durch benotete Leistungsnachweise zu belegen (siehe §§ 7 und 8). Neben den Pflichtveranstaltungen dient die Teilnahme an weiteren Seminaren und Hauptseminaren sowie an Vorlesungen, Kolloquien und Oberseminaren der nötigen Verbreiterung und Vertiefung sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Fach Germanistik/Sprachwissenschaft kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden. Die Kombinierbarkeit mit anderen Fächern wird in der Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang (Fachspezifische Sonderbestimmungen) geregelt.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches im Gesamtumfang von 72 SWS im Hauptfach bzw. 36 SWS im Nebenfach. Davon entfallen jeweils die Hälfte auf das Grundstudium und auf das Hauptstudium.

(4) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Semestern ist dem Studienablaufplan zu entnehmen, der die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen empfiehlt. Der Studienablaufplan ist als Anlage Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 7

Aufbau und Inhalte des Grundstudiums

(1) Die Gegenstände der sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen sind entweder dem Stoffgebiet „Linguistik“ oder dem Stoffgebiet „Sprachgeschichte“ zugehörig.

Zum Stoffgebiet "Linguistik" gehören

- Sprachtheorie und Grammatik
- Teilsysteme der Grammatik (Graphematik, Phonologie, Morphologie, Syntax)
- Lexikologie, Semantik und Textlinguistik
- Entwicklung und Gliederung der Sprache im 20. Jahrhundert,
- Sprachverwendung, Kommunikation und Pragmatik
- Spracherwerb, Sprachproduktion und Sprachverarbeitung
- Räumliche, soziale, funktionale und mediale Varianten.

Zum Stoffgebiet „Sprachgeschichte“ gehören

- Allgemeine Entwicklung und Geschichte der deutschen Sprache
- Universalien der Sprachentwicklung und des Sprachwandels
- Geschichte der Sprachwissenschaft
- Teilsysteme in der historischen Entwicklung (Laut-, Formen-, Wortgeschichte)
- Epochen der deutschen Sprache (Alt-, Mittel-, Frühneu- und Neuhochdeutsch)

Hinzu kommen Pflichtveranstaltungen aus den literaturwissenschaftlichen Stoffgebieten der Germanistik.

(2) Im Hauptfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

Sprachwissenschaft - Einführungsvorlesung	2 SWS
Sprachwissenschaft - Seminar I	2 SWS
Sprachwissenschaft - Seminar II	2 SWS
Sprachwissenschaft - Seminar III (zwei)	4 SWS
Sprachwissenschaft - Zyklusvorlesung I	2 SWS
Sprachwissenschaft - Zyklusvorlesung II	2 SWS
Literaturwissenschaft - Einführungsvorlesung	2 SWS
Mediävistik - Seminar I	2 SWS
Mediävistik - Seminar II	2 SWS
Mediävistik - Wahlpflichtvorlesung	2 SWS
Neuere deutsche Literaturwissenschaft - Seminar I	2 SWS

2. Wahlpflichtbereich:

Weitere Lehrveranstaltungen (im Umfang von 12 SWS) aus dem aktuellen Angebot des Lehrstuhls „Germanistische Linguistik und Sprachgeschichte“ sind nach freier Wahl zu belegen. Sie dienen der Verbreitung und Vertiefung der Grundstudiumskennntnisse. Außerdem können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Lehrstuhls „Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft“ als Wahlpflichtveranstaltung ausgewählt werden, sofern die Veranstaltungen Bezüge zur deutschen bzw. germanischen Sprachgeschichte haben. Ebenfalls können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Lehrstuhls „Angewandte Linguistik und Fachsprachenforschung“ als Wahlpflichtveranstaltungen ausgewählt werden, sofern die Veranstaltungen Bezüge zur deutschen Gegenwartsprache haben.

(3) Im Nebenfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

Sprachwissenschaft - Einführungsvorlesung	2 SWS
Sprachwissenschaft - Seminar I	2 SWS
Sprachwissenschaft - Seminar II	2 SWS
Sprachwissenschaft - Seminar III	2 SWS
Sprachwissenschaft - Zyklusvorlesung I	2 SWS
Sprachwissenschaft - Zyklusvorlesung II	2 SWS
Mediävistik - Seminar I	2 SWS

2. Wahlpflichtbereich:

Weitere Lehrveranstaltungen (im Umfang von 4 SWS) aus dem aktuellen Angebot des Lehrstuhls „Germanistische Linguistik und Sprachgeschichte“ sind nach freier Wahl zu

belegen. Sie dienen der Verbreitung und Vertiefung der Grundstudiumskenntnisse. Außerdem können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Lehrstuhls „Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft“ als Wahlpflichtveranstaltung ausgewählt werden, sofern die Veranstaltungen Bezüge zur deutschen bzw. germanischen Sprachgeschichte haben. Ebenfalls können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Lehrstuhls „Angewandte Linguistik und Fachsprachenforschung“ als Wahlpflichtveranstaltungen ausgewählt werden, sofern die Veranstaltungen Bezüge zur deutschen Gegenwartssprache haben.

(4) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Bis zur Zwischenprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Für das Studium des Faches als Hauptfach:

- Vier benotete Leistungsnachweise:
 - Sprachwissenschaft - Seminar II
 - Sprachwissenschaft - Seminar III (**zwei**)
 - Mediävistik - Seminar II
- Drei qualifizierte Studiennachweise:
 - Sprachwissenschaft - Seminar I
 - Mediävistik - Seminar I
 - Neuere Deutsche Literaturwissenschaft - Seminar I
- Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 dieser Studienordnung.

2. Für das Studium des Faches als Nebenfach:

- Zwei benotete Leistungsnachweise:
 - Sprachwissenschaft - Seminar II
 - Sprachwissenschaft - Seminar III
- Zwei qualifizierte Studiennachweise:
 - Sprachwissenschaft - Seminar I
 - Mediävistik - Seminar I
- Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 dieser Studienordnung.

(5) Wird die Zwischenprüfung im Nebenfach gemäß § 17 der Magisterprüfungsordnung studienbegleitend abgelegt, sind als Zulassungsvoraussetzungen keine benoteten Leistungsnachweise zu erbringen. Die studienbegleitende Prüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen, die je ein Thema der Sprachwissenschaft gemäß § 7 Abs. 1 beinhalten müssen. Jeder der beiden Stoffgebiete "Sprachgeschichte" und "Linguistik" muss mindestens einmal vertreten sein. Eine der drei Prüfungsleistungen muss bis zum Beginn des dritten Semesters abgelegt werden.

(6) Für qualifizierte Studiennachweise aus den Seminaren I ist das Bestehen einer Klausur Voraussetzung. Die Seminare I haben propädeutische Funktion und sind vor den Seminaren II und III (Lehrveranstaltungen mit benoteten Leistungsnachweisen) zu absolvieren. Für benotete Leistungsnachweise aus den Seminaren II und III ist in jedem Fall die regelmäßige, aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen Voraussetzung. Weitere Voraussetzungen für Leistungsnachweise (Referat, Klausur, schriftliche Hausarbeit o. ä.) werden zu Semesterbeginn von den Dozenten bekannt gegeben und erläutert. Benotete Leistungsnachweise aus Seminaren III setzen in der Regel eine individuell angefertigte schriftliche Hausarbeit voraus. Neben der Mitarbeit im Seminar ist deren Bewertung die wesentliche Grundlage für die Benotung des Leistungsnachweises. Bei mangelhafter schriftlicher

Hausarbeit kann Gelegenheit zur Überarbeitung innerhalb einer bestimmten Frist gegeben werden. Sind Seminarteilnahme und schriftliche Hausarbeit sehr mangelhaft oder völlig ungenügend und erscheint auch eine Überarbeitung der Hausarbeit nicht erfolgversprechend, so ist der Leistungsnachweis zu verweigern. In diesem Fall hat der Studierende in einem folgenden Semester erneut eine entsprechende Lehrveranstaltung erfolgreich zu absolvieren. Die Wiederholungsmöglichkeiten sind in den Seminaren III nicht begrenzt.

§ 8

Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfasst fünf Semester. Die Lehrveranstaltungen werden in den ersten vier Semestern des Hauptstudiums besucht. Teile des vierten Semesters und das fünfte Semester des Hauptstudiums sind der Anfertigung der Magisterarbeit im Hauptfach und dem Ablegen der Fachprüfungen vorbehalten.

(2) Im Hauptfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

Hauptseminar zum Stoffgebiet „Linguistik“	2 SWS
Hauptseminar zum Stoffgebiet „Sprachgeschichte“	2 SWS
Hauptseminar zur Schwerpunktbildung im Hinblick auf die Magisterarbeit	2 SWS

2. Wahlpflichtbereich:

Weitere Lehrveranstaltungen (im Umfang von 30 SWS) aus dem aktuellen Angebot des Lehrstuhls „Germanistische Linguistik und Sprachgeschichte“ können nach freier Wahl belegt werden. Sie dienen der Verbreiterung und Vertiefung der Grundstudiumskennnisse. Außerdem können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Lehrstuhls „Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft“ als Wahlpflichtveranstaltungen ausgewählt werden, sofern die Veranstaltungen Bezüge zur deutschen bzw. germanischen Sprachgeschichte haben. Ebenfalls können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Lehrstuhls „Angewandte Linguistik und Fachsprachenforschung“ als Wahlpflichtveranstaltungen ausgewählt werden, sofern die Veranstaltungen Bezüge zur deutschen Gegenwartssprache haben.

(3) Im Nebenfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

Hauptseminar zum Stoffgebiet "Linguistik" oder "Sprachgeschichte"	2 SWS
---	-------

2. Wahlpflichtbereich:

Weitere Lehrveranstaltungen (im Umfang von 16 SWS) aus dem aktuellen Angebot des Lehrstuhls „Germanistische Linguistik und Sprachgeschichte“ können nach freier Wahl belegt werden. Sie dienen der Verbreiterung und Vertiefung der Grundstudiumskennnisse. Außerdem können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Lehrstuhls „Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft“ als Pflichtveranstaltungen oder als Wahlpflichtveranstaltungen ausgewählt werden, sofern die Veranstaltungen Bezüge zur deutschen bzw. germanischen Sprachgeschichte haben. Ebenfalls können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Lehrstuhls „Angewandte Linguistik und Fachsprachenforschung“ als Pflichtveranstaltungen oder als Wahlpflichtveranstaltungen ausgewählt

werden, sofern die Veranstaltungen Bezüge zur deutschen Gegenwartssprache haben.

(4) Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Bis zur Magisterprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Für das Studium des Faches als Hauptfach:
 - Hauptseminar zum Stoffgebiet „Linguistik“ 2 SWS
 - Hauptseminar zum Stoffgebiet „Sprachgeschichte“ 2 SWS
 - Hauptseminar zur Schwerpunktbildung im Hinblick auf die Magisterarbeit 2 SWS
2. Für das Studium des Faches als Nebenfach:
 - Hauptseminar zum Stoffgebiet "Linguistik" oder "Sprachgeschichte" 2 SWS

(5) Voraussetzungen für einen benoteten Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar ist neben regelmäßiger aktiver Mitarbeit eine individuell angefertigte schriftliche Hausarbeit. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Auf Antrag werden den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertige Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, entsprechend § 13 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden anerkannt.

§ 10

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung ist Aufgabe des Instituts. Sie erfolgt durch den Studienberater des Instituts sowie durch alle Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie bei der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches. Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

(2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erworben haben bzw. im Falle der studienbegleitenden Nebenfachprüfung bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. An einer Studienberatung müssen auch Studierende teilnehmen, die ihre Zwischenprüfung nicht bis spätestens zu Beginn des fünften Semesters bestanden haben.

§ 11

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Studierende, die ihr Studium im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben und sich noch im Grundstudium befinden, schließen dieses nach der bisherigen Studienordnung ab und studieren im Hauptstudium nach den Bestimmungen dieser Studienordnung. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im Hauptstudium befinden, schließen ihr Studium in aller Regel nach der bisherigen Studienordnung ab, es sei denn, sie entscheiden sich für diese Ordnung. Eine solche Entscheidung ist unwiderruflich und ist dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dresden vom 11.08.1999 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 09.09.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. Achim Mehlhorn

Anlage 1

Empfohlener Studienablaufplan für das Studium des Faches Germanistik/Sprachwissenschaft

Der nachfolgende Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung bezüglich der Pflichtveranstaltungen. Weitere Wahlpflichtveranstaltungen sind von den Studenten aus dem aktuellen Lehrangebot des Instituts und nach eigener Verantwortung in den Studienablaufplan aufzunehmen.

Hauptfach

1. Semester

2 SWS Sprachwiss. Einführungsvorlesung
2 SWS Sprachwiss. Seminar I
2 SWS Mediävistik Seminar I

2. Semester

2 SWS Sprachwiss. Seminar II
2 SWS Literaturwiss. Einführungsvorlesung
2 SWS Neuere Deutsche Literaturwiss. Seminar I

3. Semester

2 SWS Sprachwiss. Zyklus-Vorlesung I
2 SWS Sprachwiss. Seminar III
2 SWS Mediävistik Seminar II

4. Semester

2 SWS Sprachwiss. Zyklus-Vorlesung II
2 SWS Sprachwiss. Seminar III
2 SWS Mediävistik Wahlpflichtvorlesung

5.-7. Semester

6 SWS Hauptseminar

8.-9. Semester

Kolloquium/Oberseminar
Prüfungsvorbereitung
Magisterarbeit

Nebenfach

1. Semester

2 SWS Sprachwiss. Einführungsvorlesung
2 SWS Sprachwiss. Seminar I

2. Semester

2 SWS Sprachwiss. Seminar II
2 SWS Sprachwiss. Zyklus-Vorlesung I

3. Semester

2 SWS Sprachwiss. Zyklus-Vorlesung II
2 SWS Sprachwiss. Seminar III

4. Semester

2 SWS Mediävistik Seminar I

5.-7. Semester

2 SWS Hauptseminar

8.-9. Semester

Prüfungsvorbereitung